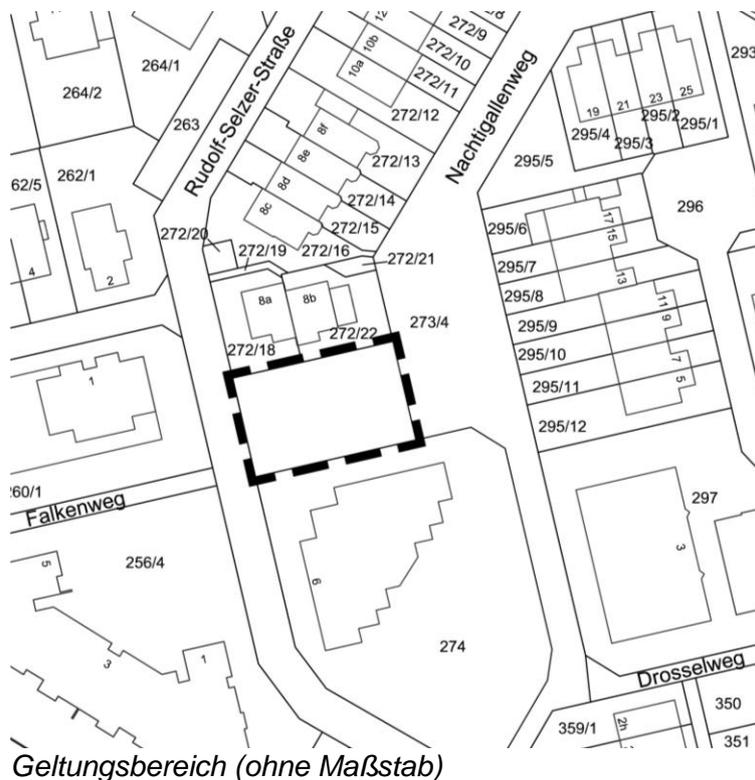


Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes „Bereich Mitte-Ost, Gebiet Nord“, ST Anspach

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 04.11.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Bereich Mitte-Ost, Gebiet Nord“, Stadtteil Anspach beschlossen. Ferner hat Sie dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bereich Mitte-Ost, Gebiet Nord“ sowie der Begründung in der Sitzung am 21.07.2022 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Rudolf-Selzer-Straße, der Bebauung der Haus-Nr. 8a/8b und 6 (Rudolf-Selzer-Straße) sowie dem sog. Nachtigallenweg. Er umfasst in der Gemarkung Anspach in der Flur 46, Flurstück 273/4 (tlw.).



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

Montag dem 10.10.2022 bis einschließlich Freitag dem 11.11.2022

bei der Stadtverwaltung der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Zimmer E.09 öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags
nachmittags
dienstags
nachmittags
freitags

von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.neu-anspach.de unter der Rubrik Bauen & Umwelt/Stadtentwicklung Stadtplanung/Bebauungspläne/ Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift sowie online mit dem Formular zur Bürgerbeteiligung bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die zur Bebauungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Neu-Anspach personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Stadt Neu-Anspach hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.“

Neu-Anspach, den 29.09.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister